

Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

Uwe Harm, Rechtspfleger beim AG Bad Segeberg

Bei Einrichtung einer Betreuung leben viele Betroffene bereits in Einrichtungen der Pflege oder der Eingliederung. In anderen Fällen stehen rechtliche Betreuer schon bald vor der Frage, ob ihre betreute Person noch allein leben kann oder der Umzug in ein „betreutes Wohnen“ oder in ein „Heim“ besser wäre. Welche Verträge sind dann abzuschließen? Welche Rechte haben die Bewohner in einer solchen Einrichtung? Was ist vom rechtlichen Betreuer zu beachten? Was früher als „Heimvertrag“ bekannt war, ist seit 2006 als neuer Vertragstyp im sogenannten Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz normiert worden und soll hier nachstehend mit den wichtigsten Inhalten dargestellt werden.

I. Entstehungsgeschichte des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes

Das frühere Heimgesetz war Ordnungsrecht. Auch die darin enthaltenen Regelungen zur Vertragsgestaltung mit den Heimbewohnern unterfielen der ordnungsrechtlichen Aufsicht der entsprechenden Behörden (Heimaufsicht). Mit der Föderalismusreform (am 1.9.2006 in Kraft getreten) fiel die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht als Teil der öffentlichen Fürsorge gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG den Ländern zu. Somit sind seitdem nur die ordnungsrechtlichen Vorschriften für das Heimrecht von den Ländern zu regeln.¹ Das ist in unterschiedlicher Weise geschehen, teilweise mit zivilrechtlichen Regelungen, deren Rechtmäßigkeit zweifelhaft sein kann.² Soweit die Länder noch keine eigenen Regelungen getroffen haben, gilt das alte HeimG (außer §§ 5 bis 9 und 14 HeimG) als Bundesrecht fort. Der Bundesgesetzgeber ist gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG für die zivilrechtlichen Vorschriften zuständig. Als Bundesrecht entstand demgemäß das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz vom 29.7.2009 und trat am 1.10.2009 in Kraft.³

II. Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz ist ein Verbraucherschutzgesetz

Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz ist als Verbraucherschutzgesetz gestaltet und stellt einen neuen Vertragstyp neben den bekannten Vertragstypen des Bürgerlichen Gesetzbuches dar. Die mietvertraglichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches finden hier keine – auch keine analoge – Anwendung. Alle Rechte und Pflichten zwischen Unternehmer und Verbraucher sind abschließend in diesem Gesetz geregelt. Die Besonderheit dieses Vertragstyps ist die Verbindung von Wohnraumüberlassung mit Pflege- und Betreuungsleistungen. Diese Definition geht damit über die Anwendungsbreite des alten Heimvertrages hinaus. Die Verbraucher (= Bewohner) sollen

wegen der doppelten Abhängigkeit von den Leistungen und der Komplexität solcher Verträge besonders geschützt werden. Schutzzweck dieses Gesetzes ist das Selbstbestimmungsrecht des Verbrauchers (= Bewohners). Sie sollen entscheiden können, ob sie in einer entsprechenden Wohnform oder Einrichtung bleiben oder – ohne lange Kündigungsfristen – gehen wollen.

Die Heimaufsichtsbehörden sind wegen der Zuordnung dieses Vertrages zum Zivilrecht nicht mehr zur Überwachung und Einhaltung dieser Regelungen zuständig. Allenfalls können Hinweise auf rechtliche Beratung, z.B. über Verbraucherberatungsstellen oder Rechtsanwälte, bei auffälligen Abweichungen des Vertrages von den gesetzlichen Regelungen gegeben werden. Dagegen sind die rechtlichen Betreuer und Bevollmächtigten der Bewohner berufen, auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bei der Vertragsgestaltung zu achten.

III. Zum Normzweck des Gesetzes

Das gesamte Gesetz will den Verbraucher (= Bewohner) bei Verträgen schützen. Bei den betroffenen Vertragspartnern handelt es sich in der Regel um alte, teils gebrechliche Menschen, Menschen mit Behinderung aller Art bis hin zu Menschen mit psychischer Erkrankung, also Personen, die regelmäßig ihre eigenen Rechte nicht mehr hinreichend selbst wahrnehmen können und somit schutzbedürftig sind. Das insoweit bestehende rechtliche Ungleichgewicht zwischen Unternehmer und Verbraucher soll allein durch dieses Gesetz ausgeglichen werden.

Der spezielle Normzweck dieses Gesetzes ist der Schutz der Selbstbestimmung. Ein Verbraucher (= Bewohner) soll bleiben oder ausziehen wie er will. Seine Rechte sind deutlich weiter gefasst als die des Unternehmers. Der Schutzzweck unterscheidet sich hier von § 1907 BGB wesentlich, wo die Wohnung als letzter selbst gewählter Lebensmittelpunkt vor übereilter Auflösung durch den Betreuer geschützt werden soll. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz

INHALT

- I. Entstehungsgeschichte des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes
- II. Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz ist ein Verbraucherschutzgesetz
- III. Zum Normzweck des Gesetzes
- IV. Besonderheiten der vorgeschriebenen Vertragsgestaltung
- V. Aufsicht des Betreuungsgerichts
- VI. Zusammenfassung

schützt dagegen allein die Selbstbestimmung des Verbrauchers. Damit stellt sich im Betreuungsrecht die Frage, ob die in Vertretung des Verbrauchers durch den rechtlichen Betreuer erfolgte Kündigung gemäß § 1907 BGB genehmigungspflichtig ist.⁴

IV. Besonderheiten der vorgeschriebenen Vertragsgestaltung

1. Vertragsabschluss

Der Vertrag ist schriftlich (mit Unterschrift) abzuschließen. Elektronische Formen sind nicht zulässig. Zuvor ist der Verbraucher (= Bewohner) in verständlicher Form über die Leistungen und Besonderheiten der Einrichtung zu unterrichten (in der Regel durch Flyer und Beschreibungen). Er hat vor Vertragsabschluss ein Vertragsmuster zu erhalten.

Anders als im früheren Heimgesetz ist die Wirksamkeit des Vertrages davon abhängig, dass der Verbraucher (= Bewohner) geschäftsfähig ist. Die Vermutung der Geschäftsfähigkeit besteht solange bis der Gegenbeweis angetreten wird oder die Geschäftsunfähigkeit offenkundig ist. Ist der Verbraucher offenkundig geschäftsunfähig, ist die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung eines Bevollmächtigten oder des rechtlichen Betreuers abhängig (§ 4 Abs. 2 WBVG). Wird die Genehmigung nicht erteilt, bleibt das Vertragsverhältnis schwebend unwirksam mit der Folge, dass a) Leistungen und Gegenleistungen im gesetzlichen Umfang erfolgen können, ohne dass im Falle der Vertragsbeendigung eine Rückabwicklung möglich ist und b), der

1 Deinert (Hrsg.), Heimrecht. Sammlung bundes- und landesrechtlicher Regelungen, 2012.

2 Soweit sie dem WBVG widersprechen, gilt: Bundesrecht bricht Landesrecht.

3 BGBl. I 2009, S. 2319.

4 Harm, Der Heimvertrag und die Genehmigungspflichten, Rpfleger 2002, 59, 60.

Verbraucher (= Bewohner) das schwebend unwirksame Vertragsverhältnis jederzeit fristlos beenden kann.⁵ § 4 Abs. 2 Satz 3 WBVG regelt insoweit ausdrücklich, dass „in Ansehung einer bereits bewirkten Leistung und deren Gegenleistung“ der Vertrag als wirksam geschlossen „gilt“.⁶

2. Vertragsdauer

Gemäß § 4 WBVG ist der Vertrag in der Regel auf unbestimmte Zeit abzuschließen. Ausnahmsweise kann mit Zustimmung des Verbrauchers (= Bewohners) auch zum Zwecke des Probewohnens eine Befristung vereinbart werden. Unabhängig davon ist natürlich auch die Kurzzeit- und Verhinderungspflege mit befristeter Dauer zulässig.

3. Vertragsende

Das Gesetz regelt in § 11 WBVG die Kündigungsmöglichkeiten des Verbrauchers (= Bewohners). Die ordentliche Kündigung ist jeweils bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats bis zu deren Ablauf möglich (ist also monatlich möglich). Sie muss vom Verbraucher oder Vertreter schriftlich erfolgen.

Fristlos kündigen kann der Verbraucher innerhalb der ersten zwei Wochen nach Vertragsabschluss oder Vertragsaushändigung, bei Erhöhung des Entgelts mit dem Zeitpunkt, zu dem der Unternehmer das erhöhte Entgelt verlangt und bei unzumutbarer Fortsetzung des Vertrages, wenn z.B. die Leistungen des Unternehmers oder andere Umstände die Gesundheit oder Lebensqualität des Verbrauchers erheblich und nachhaltig einschränken oder gefährden. Und gemäß § 6 WBVG kann der Verbraucher auch jederzeit fristlos kündigen, wenn ihm der schriftliche Vertrag nicht ausgehändigt wird, sich darin unzulässige Abweichungen der vorgeschriebenen Regelungen befinden oder der Vertrag nicht wirksam geworden ist.

Schließlich endet der Vertrag mit dem Tod des Verbrauchers. Eine Vereinbarung über die Fortdauer bis zu zwei Wochen nach dem Tod ist möglich.⁷ Unberührt bleiben Vereinbarungen über die Behandlung der überlassenen Räume oder die Verwahrung von Nachlassgegenständen. Bei gesetzlich versicherten Verbrauchern ist eine Zahlung der Pflegekasse oder des Sozialhilfeträgers über den Tod hinaus allerdings nicht vorgesehen.⁸

Auch der Unternehmer kann den Vertrag kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Sogenannte wichtige Gründe sind im Gesetz genannt: Einstellung des Betriebs, Unmöglichkeit der fachgerechten Betreuung und Pflege (sei es mangels Annahme einer Vertragsanpassung oder mangels Angebot), schuldhaft grobliche Verletzung der vertraglichen Pflichten durch den Verbraucher (z.B. konsequente Nichtzahlung des Eigenanteils, unzumutbares Verhalten mit Störung des Betriebs und der anderen Bewohner u.Ä.). Ist die Erklärung der Auflösung des Vertragsverhält-

nisses rechtmäßig, hat der Unternehmer trotzdem gemäß § 13 Abs. 2 und 4 WBVG z.B. die Kosten des Umzugs zu tragen. Ob eine Aufrechnung mit rückständigen Entgeltzahlungen zulässig ist, erscheint fraglich.

V. Aufsicht des Betreuungsgerichts

1. Vertragsabschluss

Mit der beabsichtigten Aufnahme der betreuten Person in eine Pflegeeinrichtung, z.B. nach einem Krankenhausaufenthalt, ist im Regelfall die Aufgabe der bisherigen Wohnsituation verbunden. Damit kann bereits die Genehmigungspflicht gemäß § 1907 Abs. 1 BGB entstehen, wenn der Betreuer dazu ein Mietverhältnis kündigt.⁹ Im Falle anderer Wohnformen, wie z.B. Wohnrechte u.Ä., ist eine Mitteilungspflicht bereits bei der Absicht der Wohnungsaufgabe durch den Betreuer gemäß § 1907 Abs. 2 Satz 2 BGB vorgeschrieben. In der Literatur ist umstritten, ob dieser Fall einer in Vertretung des Betroffenen erklärten Wohnungsaufgabe mit einer genehmigungsähnlichen Prüfung und rechtsmittelfähigen Entscheidung verbunden ist oder nicht.¹⁰

2. Das Verhältnis zum § 1907 BGB

Der Abschluss des Vertrages nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz oder die nachträgliche Genehmigung durch den rechtlichen Betreuer könnte eine Genehmigungspflicht gemäß § 1907 Abs. 3 BGB auslösen, wenn es sich um ein Dauerschuldverhältnis oder ein mietähnliches Verhältnis handelt und die Vertragsbindung über vier Jahre besteht. Der Wohn- und Betreuungsvertrag ist im Regelfall auf unbestimmte Dauer abzuschließen, kann aber von der betreuten Person oder dessen Betreuer jederzeit mit kurzer Frist oder sogar fristlos gekündigt werden. Im Grunde besteht keine echte Bindungswirkung über vier Jahre, sodass eine Genehmigungspflicht entfällt.

Die Kündigung eines Vertrages nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz durch den rechtlichen Betreuer könnte in analoger Anwendung die Genehmigungspflicht nach § 1907 Abs. 1 BGB auslösen. Ob eine Analogie zum Mietvertrag möglich ist, erscheint eher zweifelhaft, weil der Gesetzgeber mit dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz einen eigenständigen neuen Vertragstyp geschaffen hat, der an keiner Stelle einen Verweis auf das Mietvertragsrecht enthält, sondern alle Rechte und Pflichten abschließend und gewollt regelt. Entscheidend ist aber der ganz andere Schutzzweck des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes. Bei § 1907 BGB geht es darum, den letzten selbstgewählten Lebensmittelpunkt einer betreuten Person vor vorzeitiger Aufgabe (durch Kündigung oder faktischer Aufgabe) zu schützen. Es handelt sich quasi um Folgerecht zu Art. 13 GG. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz will dagegen die freie Selbstbestimmung der Verbraucher (= Bewohner) in

einer Einrichtung nicht nur schützen, sondern wirksam ermöglichen und normiert deshalb Kündigungsmöglichkeiten mit kurzer Frist und diverse andere ohne Einhaltung einer Frist. Der Wechsel der Einrichtungen soll dem Bewohner auf leichte Weise ermöglicht werden. Wenn die Kündigungen des rechtlichen Betreuers in Vertretung des Bewohners einer Genehmigungspflicht gemäß § 1907 Abs. 1 BGB in analoger Anwendung zum Mietvertragsrecht unterfallen, würde die Wirksamkeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung und der Übergabe der Kündigung mit dem Genehmigungsbeschluss an den Unternehmer hinausgezögert werden. Selbst die ordentliche Kündigung bis zum 3. Werktag eines Monats mit Frist bis Ende desselben Monats würde durch ein Genehmigungsverfahren zulasten des Verbrauchers (= Bewohners) unzumutbar verzögert werden ganz zu schweigen von den Fällen der fristlosen Kündigung. Ein Genehmigungsverfahren gemäß § 1907 Abs. 1 BGB würde den Schutz- und Normzweck des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes allein wegen des Zeitverlustes erheblich unterlaufen und ist deswegen abzulehnen.

Alternativ ist aber eine Mitteilungspflicht gemäß § 1907 Abs. 2 Satz 2 BGB gegeben, da zur Wohnungsaufgabe in sonstiger Weise außerhalb eines Mietvertragsverhältnisses durchaus die Heimplatzaufgabe gehört. Mitzuteilen ist die Absicht der Wohnungsaufgabe,¹¹ nicht die dafür nötige Erklärung oder das dafür erforderliche Rechtsgeschäft. Das Betreuungsgericht hat dann im Rahmen der Aufsicht mindestens zu prüfen, ob die Absicht der Kündigung des Betreuers vom Wunsch und Willen des Bewohners gedeckt ist oder ob – was aus der Praxis leider auch berichtet wird – sachfremde Überlegungen und eigene Befindlichkeiten im Verhältnis zur Einrichtung Grundlage für die Kündigung darstellen. Im zweiten Fall wäre eine Weisung gemäß §§ 1908i, 1837 Abs. 2 Satz 1 BGB zur Rücknahme oder Unterlassung der Kündigung auszusprechen.

5 Umkehrschluss aus § 4 Abs. 2 Satz 4 WBVG.

6 Der Gesetzgeber will Rückabwicklungen vermeiden, wenn beide Seiten ihre Leistungen ordnungsgemäß bewirkt haben. Nur insoweit gilt der Vertrag als wirksam (eine Rückabwicklung von Pflegeleistungen wäre übrigens schon aus faktischen Gründen eine Unmöglichkeit). Die frühere weitergehende Wirksamkeitsvermutung des § 5 Abs. 12 HeimG, die sich auf den gesamten Vertrag bezog, wollte der Gesetzgeber im WBVG nicht mehr übernehmen.

7 § 4 Abs. 3 Satz 3 WBVG gilt nur für privatversicherte Selbstzahler.

8 Gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 PQsG endet die Zahlungspflicht gesetzlich versicherter Bewohner in vollstationären Einrichtungen mit dem Tage des Todes. Diese Regelung gilt als Ausnahme von der generellen Möglichkeit einer zweiwöchigen Nachberechnung gemäß § 4 Abs. 3 WBVG und hat Vorrang (= § 15 WBVG).

9 *Weber/Leeb*, Die Kündigung von Mietverhältnissen Betreuer, *BtPrax* 2014, 248 ff.

10 *Harm*, Schutz betreuter Menschen vor faktischer Wohnungsaufgabe, *BtPrax* 2013, 96 ff. m.w.N.

11 Die Absicht ist selbstverständlich mit einer Begründung mitzuteilen, damit eine erste Prüfung stattfinden kann.

3. Bericht über die Situation in der Einrichtung

Rechtliche Betreuer haben jährlich zu berichten. Zu den gemäß §§ 1908i, 1840 Abs. 1 BGB inhaltlich gehörenden persönlichen Verhältnissen ist auch über die Situation in der Einrichtung zu berichten. Nicht selten werden Bewohner vom Pflegepersonal oder der Heimleitung in ihrer Alltagsgestaltung und der Tagesstruktur bevormundet oder ihre Privatsphäre nicht hinreichend geachtet. Leistungsmängel der Einrichtung müssen Handlungsbedarf des Betreuers auslösen. Wünsche des Betroffenen sind im Rahmen des regelmäßigen persönlichen Kontakts wahrzunehmen. Erwägt der rechtliche Betreuer einen Heimwechsel, ist dies möglichst frühzeitig dem Gericht mitzuteilen oder besser noch mit dem Gericht zu erörtern.

VI. Zusammenfassung

Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz schafft einen neuen zivilrechtlichen Vertragstyp mit dem besonderen Schutzzweck, den Verbrauchern (= Bewohnern) selbstbestimmt jederzeit und kurzfristig einen Wechsel der Einrichtung zu ermöglichen. Wegen der Schutzbedürftigkeit der üblichen Bewohner von Einrichtungen der Pflege oder der Eingliederung enthält das Gesetz diverse Rechte zugunsten der Verbraucher, die ein rechtlicher Betreuer gegebenenfalls auch gegenüber dem Unternehmer geltend machen muss. Zu den besonderen Rechten zum Schutz der Selbstbestimmung und ihrer wirksamen Umsetzung gehören diverse Kündigungsrechte. Schon die ordentliche Kündigung wird mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, wenn sie bis zum

dritten Werktag desselben Monats schriftlich dem Unternehmer zugeht. Andere Fälle regeln eine fristlose Kündigung. Wegen dieser dem Schutzzweck geschuldeten Rechte ist ein Genehmigungsverfahren nach § 1907 Abs. 1 BGB in analoger Anwendung zum Mietvertragsrecht abzulehnen. Dagegen ist eine Prüfung im Rahmen der Aufsicht nach Mitteilung der Absicht einer Vertragsbeendigung gemäß § 1907 Abs. 2 Satz 2 BGB vorzunehmen.¹²

12 Einzelheiten zum WVBVG werden ausführlich im HK-BUR kommentiert.

Verschobene Verantwortung – Die Evaluation des Ambulantisierungsprogramms in Hamburg

Kerrin Stumpf, Geschäftsführerin von Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V., Leiterin des Betreuungsvereins für behinderte Menschen, ehrenamtliches Vorstandsmitglied in der Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. und beim Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm)

Die Regelungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft stehen auf dem Prüfstand. Was ist zu erwarten? In der aktuell spannenden Phase vor der Veröffentlichung des Bundesteilhabegesetz-Entwurfs liegt die wissenschaftliche Begleitforschung zum Ambulantisierungsprogramm in Hamburg vor. Sie gibt Hinweise auf neue Chancen und Schwierigkeiten für Menschen mit Behinderung in der Entwicklung der Eingliederungshilfe.

I. Hintergrund

2005 verpflichteten sich Verbände und große Träger der Behindertenhilfe in Hamburg, bis 2013 770 ihrer stationären Wohnplätze für Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung in ambulante Angebote umzugestalten. Für die Umsetzung dieses Ambulantisierungsprogramms, das ca. 30 % der stationären Hilfen betraf, bot der Stadtstaat günstige Rahmenbedingungen. „Kurze Wege“ erleichtern dem öffentlichen Leistungsträger die Gestaltungsaufgabe. Die Leistungserbringer der Behindertenhilfe sind innovationsorientiert angesichts der sozialen Herausforderungen der Metropole. Diese Akteure entwickelten das Ambulantisierungsvorhaben in einem Kraftfeld aus Kostenerwägungen und Nutzerorientierung. Es wurde von zahlreichen Veröffentlichungen und Foren der Diskussion begleitet¹ und verfolgte eine doppelte Zielsetzung:

- Zum einen sollte zur Haushaltsentlastung durch die Mobilisierung der vielfältigen

vorrangigen Leistungen des Sozialsystems dem sozialhilferechtlichen Subsidiaritätsprinzip stärker Geltung verschafft werden.²

- Zum anderen diente es dazu, mit neuen flexiblen, differenzierten Angeboten die gesellschaftliche Normalisierung und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sinne eines selbstbestimmten Lebens zu stärken.³

II. Die Umsetzung

Wohnen in der eigenen Wohnung sollte das Programm in Hamburg auch Menschen ermöglichen, die aufgrund ihres komplexen Hilfebedarfs auf intensive, aufeinander abgestimmte Assistenz angewiesen sind. Hierzu wurden neue, ergänzende Leistungsformen der Eingliederungshilfe gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII vereinbart: Zu der Pädagogischen Betreuung im eigenen Wohnraum (PBW), der Wohnassistenz und der stationären Eingliederungshilfe kamen die ambulant betreute Wohn-

INHALT

- I. Hintergrund
- II. Die Umsetzung
- III. Die Begleitforschung
- IV. Ergebnis

gemeinschaft (AWG) und die ambulante Assistenz Hamburg (AAH) hinzu. Diese Leistungen basieren auf nach Hilfebedarfsgruppen differenzierten Maßnahme- und Tagespauschalen. So entstand eine Angebotspalette, die Wirkung zeigte. Die Ambulantisierungsquote stieg innerhalb von zehn Jahren um mehr als 35 % auf 63,1 % und erreichte damit einen der Spitzenplätze im Bundesvergleich.⁴

Um innerstädtisch Dienste für unterschiedliche Bedarfe vorzuhalten, entwickelten die Anbieter in Hausgemeinschaften flexible Angebote unter einem Dach oder in engem räumlichem Zusammenhang.⁵ In Treffpunkten boten sie Nutzern ambulante Dienste auch außerhalb der eigenen Wohnung an.

Die Stadt Hamburg und die Träger und Verbände begegneten aktiv den Befürchtungen, das Programm werde die Absenkung der

1 Vgl. www.agfw-hamburg.de (Zugriff: 1.7.2015); www.lagh-hamburg.de (Zugriff: 30.6.2015); Peiffer/Rösner, Blätter der Wohlfahrtspflege, 2006, S. 19 bis 22.

2 Schütte, in: Igl (Hrsg.), Verbraucherschutz im Sozialrecht, 2011, S. 115.

3 HmbBü-Drs. 20/7696, S. 2, „Ambulantisierung“: Antwort des Senats 2013.

4 BAGÜS/Icon_sens, 2012, Abb. 23.

5 Lmbhh, Wohnen wie andere, Film, 2007.